

Sitzung vom 22. Juni 1994

1824. Anfrage (Grundbuchrecht Kurs I)

Kantonsrat Dr. Hermann Weigold, Winterthur, hat am 11. April 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Jährlich führte der Kanton den «Grundbuchrecht Kurs I» für die jungen Mitarbeiter der Notariate, welche kurz zuvor erfolgreich ihre Lehre abschlossen, durch. Dieser Kurs ist Voraussetzung, um die nachfolgenden Kurse besuchen zu können und anschliessend die Prüfung für den Urkunds- und Protestbeamten zu absolvieren. Vermutlich aus Spargründen wird dieses Jahr der erwähnte Kurs nicht durchgeführt. Viele Lehrlinge im dritten Lehrjahr sind darüber enttäuscht; den lernwilligen Arbeitskräften wird die Weiterbildung verunmöglicht.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:§

1. Trifft es zu, dass Sparmassnahmen die Regierung dazu bewogen, auf die Durchführung des erwähnten Kurses zu verzichten?
2. Besteht dadurch nicht die Gefahr, dass junge «Notariätler» die Zürcher Notariate verlassen und in die Privatwirtschaft wechseln, wodurch der Kanton die eigenen Nachwuchsleute verliert?
3. Wäre es nicht gerade zwecks Entlastung der - ohnehin überlasteten - Notare wünschenswert, vermehrt Urkunds- und Protestbeamte auszubilden?
4. Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft die erwähnten Kurse wieder zu führen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Hermann Weigold, Winterthur, wird gestützt auf den Bericht des Obergerichtes wie folgt beantwortet:

1. Das Notariatswesen im Kanton verfügt über ein gut ausgebautes Kursangebot für die Mitarbeitenden der Notariate. Es werden jährlich vier Fachkurse im Beurkundungswesen und zurzeit alternierend alle zwei Jahre je ein Kurs im Grundbuch- und im Konkurswesen durchgeführt. Der Kurs «Grundbuchrecht I» ist der erste der vier Fachkurse im Beurkundungswesen. Für die Organisation und die Durchführung ist das dem Obergericht angegliederte Notariatsinspektorat zuständig. Ein Abbau des Kursangebotes stand nie zur Diskussion. Es besteht vielmehr die Absicht, im Konkurswesen einen zusätzlichen Kurs durchzuführen, nachdem das Angebot letztmals mit der Einführung von Fachprüfungen im Jahre 1989 erweitert worden ist.

2. Weder Spar- noch andere Gründe haben das Obergericht jemals bewogen, das Kursangebot einzuschränken. Das Notariatsinspektorat beabsichtigt indessen, im laufenden Kalenderjahr den Kurs «Grundbuchrecht I» nicht durchzuführen, wobei es sich lediglich um eine sinnvolle zeitliche Verschiebung handelt: Bedingt durch den Herbstschulbeginn hat sich seit zwei Jahren für die Kursteilnehmenden die Zeitspanne zwischen Lehrabschluss im August und Beginn des ersten Weiterbildungskurses im November von früher sieben Monaten auf zweieinhalb Monate verkürzt. Als Folge davon hat sich die mangelnde praktische Erfahrung der Teilnehmenden im Kurs «Grundbuchrecht I» negativ bemerkbar gemacht. Eine Verschiebung des ersten der vier Fachkurse im Beurkundungswesen vom Herbst in das dem Lehrabschluss folgende Jahr soll dazu dienen, den Kursteilnehmenden wieder Gelegenheit zu längerem Praxiserwerb zu geben und dadurch ihre Voraussetzungen für

den Besuch des Fachkurses zu verbessern. Diese beabsichtigte Änderung würde bewirken, dass der Kurs «Grundbuchrecht I» statt im Herbst 1994 erst im Jahr 1995 stattfände und ab dann allerdings wieder im jährlichen Rhythmus weitergeführt würde. Der Änderungsvorschlag befindet sich zurzeit beim Personalausschuss der Notariate zur Vernehmlassung.

3. Es besteht keine Gefahr, dass aufgrund der Verschiebung eines Kursanfanges die Notariate ihre Nachwuchskräfte verlieren. Zudem werden die Fachkurse im Beurkundungswesen von praktisch allen Mitarbeitenden besucht, die eine Notariatslehre bestanden haben; durchschnittlich sind dies 25 Teilnehmende. Im Anschluss an die vier Fachkurse findet jährlich eine Prüfung statt, deren erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Erteilung der erweiterten Befugnis im Beurkundungswesen bildet; die Erfolgsquote liegt heute bei 60%. Es können folglich nicht mehr Urkunds- und Protestbeamte ausgebildet werden, als dies heute bereits geschieht; und für eine Senkung der Prüfungsanforderungen besteht kein Anlass.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, das Obergericht sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 22. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller